

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2022

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 12. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden an Mittwoch, 27.04.2022, 17:00 Uhr in der Stadthalle Hilden (Fritz-Gressard-Platz 1 in 40721 Hilden)
2. Berufung von Herrn Fabian Filatov / CDU in den Rat der Stadt Hilden
3. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022
4. Wahlbekanntmachung
5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
6. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

7. Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung, Niederdruckanschlussverordnung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Jahrgang 29

Nr. 06-2022

Datum 14.04.2022

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Team Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2022

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat		23.	30.	27.		22.			14.			13.
Hauptausschuss		09.	02./30.		18.			24.			30.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		16.		06.	25.				07.			07.
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege					05.						25.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz					19.			18.			24.	
Integrationsrat	20.			28.						27.		
Jugendhilfeausschuss			03.		12.						16.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		07.								24.		
Rechnungsprüfungsausschuss								31.				05.
Schul- und Sportausschuss	20.							17.			10.	
Sozialausschuss					04.						09.	
Stadtentwicklungsausschuss	26.		09.		11.			10.	28.		23.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss						23.					03.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

- Tagesordnung für die 12. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 27.04.2022, 17:00 Uhr in der Stadthalle Hilden (Fritz-Gressard-Platz 1 in 40721 Hilden)**

Hinweise für die Öffentlichkeit:

Aktuell gilt keine verbindliche 3G-Zugangskontrolle und Maskenpflicht bei den kommunalen Gremiensitzungen der Stadt Hilden.

Aufgrund der aktuellen Infektionszahlen bittet die Verwaltung weiterhin um ein umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten zum Schutz vor COVID-19.

Das Tragen einer medizinischen oder einer FFP2-Maske wird daher dringend empfohlen. Bei Krankheitssymptomen werden Sie gebeten, den Sitzungen fernzubleiben.

Um 17:30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- Befangenheitserklärungen
- Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes WP 20-25 SV 01/073
- CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- Corona in Hilden
- Ukraine: Flüchtlingssituation in Hilden
- Anregungen und Beschwerden

- | | | |
|------|---|----------------------|
| 6.1 | Streichung von Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 78B, 12. vereinfachte Änderung für einen Bereich zwischen Gerresheimer Straße und Dorothea-Erxleben-Straße | WP 20-25 SV 61/064/1 |
| 7 | Allgemeine Ratsangelegenheiten | |
| 7.1 | Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien | WP 20-25 SV 01/072 |
| 7.2 | Benennung der neuen Vorsitzenden für den Ausschuss für Kultur und Heimatpflege sowie Paten- und Partnerschaftsausschuss | WP 20-25 SV 01/076 |
| 7.3 | CO-Pipeline; laufende Klageverfahren bezgl. Besitzeinweisung in städt. Grundstücke | WP 20-25 SV 30/007 |
| 7.4 | Entsendung eines Vertreters der Stadt Hilden in die Generalversammlung der regioIT Beteiligungsgenossenschaft eG. | WP 20-25 SV 20/082 |
| 7.5 | Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf zusätzliche Verkaufsoffnungen an Sonntagen im Jahr 2022 | WP 20-25 SV 32/009 |
| 7.6 | Winterdienst -Änderung von einzelnen Straßenzuordnungen zu den Dringlichkeitsstufen | WP 20-25 SV 68/014/1 |
| 8 | Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses | |
| 8.1 | Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden: Verbindungsweg zwischen Hochdahler Straße und Am Bürenbach und Erweiterung der Widmung Am Bürenbach | WP 20-25 SV 61/041 |
| 9 | Haushalts- und Gebührenangelegenheiten | |
| 9.1 | Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 | WP 20-25 SV 20/080 |
| 9.2 | Erweiterungsbau der GGS Im Kalstert, Standort Walder Str. 100 - überplanmäßiger Mittelbedarf | WP 20-25 SV 26/023 |
| 9.3 | Anpassung der Gebührenordnung für oberirdische, gebührenpflichtige Parkflächen im Hildener Stadtgebiet | WP 20-25 SV 32/010 |
| 9.4 | Freiwilliger Zuschuss Trägeranteil KiBiz - Johanniter Unfallhilfe e.V. - Kita "Tucherweg", Hilden | WP 20-25 SV 51/109 |
| 9.5 | Statusbericht Investitionsmanagement | WP 20-25 SV 20/077 |
| 10 | Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund im Alter von 1 bis 3 Jahren - "Griffbereit" | WP 20-25 SV 51/115 |
| 11 | Anträge | |
| 11.1 | Antrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 23.02.2022: Machbarkeitsstudie für den Ausbau der städt. Sportanlage Furtwänglerstraße | WP 20-25 SV 66/039 |
| 11.2 | Antrag der CDU Fraktion vom 30.03.2022: Erstellung einer fast papierfreien Gremienarbeit für die laufende Legislaturperiode 2020-2025 | WP 20-25 SV 01/074 |
| 11.3 | Antrag der CDU Fraktion vom 30.03.2022: Erarbeitung einer endgültigen digitalen Gremienarbeit für alle zukünftigen Ratsperioden | WP 20-25 SV 01/075 |
| 12 | Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen | |

13 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Nicht öffentlicher Teil

- 14 Befangenheitserklärungen
- 15 (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 16 (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Hilden, den 14.04.2022
Dr.Claus Pommer
Vorsitzender

2. Berufung von Herrn Fabian Filatov / CDU in den Rat der Stadt Hilden

Der mit der Wahl am 13.09.2020 in den Rat gewählte Bewerber der CDU, Herr Michael Deprez, hat mir als Wahlleiter für die Kommunalwahl in Hilden, entsprechend den Regelungen des § 38 KWahlG, mit Wirkung vom 01.04.2022 wirksam seinen Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt Hilden und seinen Ausschüssen zur Niederschrift erklärt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG und § 69 KWahlO.

Da für ihn und seinem Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserveliste der Partei (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gem. § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder gem. § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Die Reihenfolge der Reserveliste der CDU sieht als nächsten Bewerber vor:

**Herrn
Fabian Filatov
Porscheweg 4a
40721 Hilden
Geb. 19.10.2001**

Die Annahme-Erklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter, Am Rathaus 1, 40721 Hilden schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 06.04.2022
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister
als Wahlleiter der Stadt Hilden

3. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen für die Stadt Hilden wird in der Zeit vom 25. bis 29. April 2022 während der Dienststunden

Montag von 8:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch von 8:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 19:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

im Wahlamt der Stadt Hilden, Rathaus-Center, Mittelstraße 36, Eingang über den Dr. Ellen-Wiederhold-Platz, 40721 Hilden, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen persönlichen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Nur in das Wählerverzeichnis eingetragene Personen oder Personen, die einen Wahlschein besitzen, können wählen.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29. April 2022 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Wahlamt, Rathaus-Center, Mittelstraße 36, Eingang über den Dr. Ellen-Wiederhold-Platz, 40721 Hilden, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, damit eine mögliche Wahlberechtigung überprüft werden kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 37 – Mettmann I bzw. 38 – Mettmann II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises 37 bzw. 38 oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne persönliches Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt worden ist,
 - b) wenn die Aufnahme in das Wählerverzeichnis aus einem Grund unterblieb, die von der wahlberechtigten Person nicht zu vertreten ist,
 - c) wenn die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich erst herausstellt.
6. Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18:00 Uhr, bei der Stadt Hilden, Wahlamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 14. Mai 2022, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag** für eine andere Person stellt, muss eine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte je
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Hilden vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlO). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl müssen Wahlberechtigte ihren jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Stadt Hilden absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 15. Mai 2022, bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Hilden, den 08. April 2022
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

4. Wahlbekanntmachung

1. Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Hilden ist in 22 Stimmbezirke eingeteilt.
Die Bezirke 3010 bis 3050 und 3070 bis 3100 sind dem Wahlkreis 37 - Mettmann I und die Bezirke 3060 sowie 3110 bis 3220 sind dem Wahlkreis 38 - Mettmann II zugeordnet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. April 2022 bis 24. April 2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Stimmbezirke 3060 und 3130 sind in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus, Am Rathaus 1, im Bürgerhaus, Mittelstr. 40 und in der Stadthalle, Fritz-Gressard-Platz 1, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Den Wählenden wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils den Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede wählende Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem sie gelten soll.

Die Zweitstimme gibt sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, kann sich bei der Stadt Hilden, Wahlamt, die Briefwahlunterlagen beschaffen und den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Bei einem möglichen Interessenkonflikt der hilfeleistenden Person hat die Hilfeleistung zu unterbleiben.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Ebenso ist nach dieser Vorschrift auch der Versuch strafbar.

Ebenfalls unbefugt ist eine im Rahmen zulässiger Assistenz erfolgte Hilfeleistung auch, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme vorgenommen wird, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert.

Hilden, den 08. April 2022

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn Artur Liku, Rosenstr. 39, Ratingen
3. Bezeichnung des Dokumentes:
Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung (Rechtswahrungsanzeige) gemäß § 7 UVG vom 06.04.2022
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-L 251
5. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E43, 40721 Hilden

Hilden, 06.04.2022

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Barbezat-Rosdeck

6. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszustellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Herrn Artur Liku, Rosenstr. 39, Ratingen
3. Bezeichnung des Dokumentes:
Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung (Rechtswahrungsanzeige) gemäß
§ 7 UVG vom 06.04.2022
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-L 252
5. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:
Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer E43, 40721 Hilden

Hilden, 06.04.2022
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Barbezat-Rosdeck

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

7. **Änderung der Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung, Niederdruckanschlussverordnung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Grundversorger verpflichtet, Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend finden Sie die neuen, seit Januar 2022 gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Hilden, den 08.04.2022
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1 Für die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Länge von bis zu 15 Metern Länge auf privatem Grund und einer Anschlussleistung von bis zu 30 Kilowatt werden pauschal 3.094,00 Euro brutto (2.600,00 Euro netto) berechnet; 2.046,80 Euro brutto (1.720,00 Euro netto), wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt.
- 1.2 Für größere Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dasselbe gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen.
- 1.3 Treten unvorhergesehene Erschwernisse auf, insbesondere Bodenfrost, entsorgungspflichtiger Bodenaushub und Hindernisse auf der vorgesehenen Leitungstrasse, wird der Mehraufwand zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.4 Für Anschlüsse mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 Kilowatt wird pro zusätzlichem Kilowatt ein Baukostenzuschuss von 74,97 Euro brutto (63,00 Euro netto) berechnet; in der Umspannung von 67,83 Euro brutto (57,00 Euro netto).
- 1.5 Wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt, ist er Baustellenbetreiber und hat die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Er stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.
- 1.6 Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- 2.1 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage werden pauschal 108,29 Euro brutto (91,00 Euro netto) berechnet.
- 2.2 Der Netzbetreiber kann die erstmalige Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungs- und Inbetriebsetzungskosten verweigern.

3. Änderung des Netzanschlusses

- 3.1 Die Änderung des Netzanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 3.2 Soweit der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4. Oberflächen

- 4.1 Die Wiederherstellung der Oberflächen nach Herstellung und Änderung des Netzanschlusses obliegt dem Anschlussnehmer.
- 4.2 Werden die Oberflächen über den bestehenden Leitungen und Anlagenteilen bebaut, versiegelt oder bepflanzt, hat der Anschlussnehmer die Bebauung, Versiegelung oder Bepflanzung auf seine Kosten zu beseitigen, soweit es erforderlich ist, um notwendige Arbeiten an den Leitungen und Anlagenteilen zu ermöglichen.

5. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz in ihrer jeweils jüngsten Fassung. Die TAB stehen auf unserer Homepage im Downloadcenter zur Einsicht und zum Download bereit.

6. Abweichender Grundstückseigentümer

- 6.1 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, steht der Netzanschlussvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen vorliegt.
- 6.2 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich so, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, trägt der Anschlussnehmer die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung; insbesondere, wenn der Dritte die Verlegung des Netzanschlusses auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

7. Zahlung

- 7.1 Falls keine positive Bonitätsauskunft vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kosten der Herstellung und Veränderung im Voraus zu berechnen.
- 7.2 Für eine Mahnung wird eine Pauschale von 2,70* Euro fällig.
- 7.3 Kosten für Rücklastschriften sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. Anfahrt

Wenn der Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise von ihm bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Anlage oder der Messeinrichtung erhält, wird eine Anfahrtspauschale von 50,00* Euro fällig.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

- 9.1 Für die Unterbrechung gemäß § 24 Abs. 1 und 2 NAV oder Ziffer 9.3 wird eine Pauschale von 100,00* Euro fällig.
- 9.2 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung im Auftrag des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers werden jeweils 59,50 Euro brutto (50,00 Euro netto) berechnet.
- 9.3 Wenn eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen.

10. Kündigung des Netzanschlussvertrags wegen Inaktivität

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn er ein Jahr lang ungenutzt geblieben ist.

11. Stilllegung

Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile auf eigene Kosten zu demontieren.



12. Umsatzsteuer und pauschalisierter Schadensersatz

- 12.1 In den Bruttobeträgen sind 19% Umsatzsteuer enthalten.
- 12.2 Bei den mit Sternchen gekennzeichneten Beträgen handelt es sich um Schadensersatzpauschalen. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

13. Schlichtungsstelle Energie e.V.

Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Energie e. V. zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz teilzunehmen. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn der Netzbetreiber der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelleenergie.de, Internet: www.schlichtungsstelleenergie.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1 Für die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Länge von bis zu 15 Metern Länge auf privatem Grund und einer Anschlussleistung von bis zu 226 Kilowatt werden pauschal 4.165,00 Euro brutto (3.500,00 Euro netto) berechnet; 3.117,80 Euro brutto (2.620,00 Euro netto), wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt.
- 1.2 Für größere Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dasselbe gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen.
- 1.3 Treten unvorhergesehene Erschwernisse auf, insbesondere Bodenfrost, entsorgungspflichtiger Bodenaushub und Hindernisse auf der vorgesehenen Leitungstrasse, wird der Mehraufwand zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.4 Wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt, ist er Baustellenbetreiber und hat die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Er stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.
- 1.5 Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Inbetriebsetzung der Gasanlage

- 2.1 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage werden pauschal 108,29 Euro brutto (91,00 Euro netto) berechnet.
- 2.2 Der Netzbetreiber kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Gasanlage bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungs- und Inbetriebsetzungskosten verweigern.

3. Änderung des Netzanschlusses

- 3.1 Die Änderung des Netzanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 3.2 Soweit der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen zur Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4. Oberflächen

- 4.1 Die Wiederherstellung der Oberflächen nach Herstellung und Änderung des Netzanschlusses obliegt dem Anschlussnehmer.
- 4.2 Werden die Oberflächen über den bestehenden Leitungen und Anlagenteilen bebaut, versiegelt oder bepflanzt, hat der Anschlussnehmer die Bebauung, Versiegelung oder Bepflanzung auf seine Kosten zu beseitigen, soweit es erforderlich ist, um notwendige Arbeiten an den Leitungen und Anlagenteilen zu ermöglichen.

5. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die die technischen Mindestanforderungen des DVGW-Regelwerks.

6. Abweichender Grundstückseigentümer

- 6.1 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter ist, steht der Netzanschlussvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen vorliegt.
- 6.2 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich so, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, trägt der Anschlussnehmer die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung; insbesondere, wenn der Dritte die Verlegung des Netzanschlusses auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

7. Zahlung

- 7.1 Falls keine positive Bonitätsauskunft vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kosten der Herstellung und Veränderung im Voraus zu berechnen.



- 7.2 Für eine Mahnung wird eine Pauschale von 2,70* Euro fällig.
- 7.3 Kosten für Rücklastschriften sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. Anfahrt

Wenn der Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise von ihm bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Anlage oder der Messeinrichtung erhält, wird eine Anfahrtspauschale von 50,00* Euro fällig.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

- 9.1 Für die Unterbrechung gemäß § 24 Abs. 1 und 2 NDAV oder Ziffer 9.3 wird eine Pauschale von 100,00* Euro fällig.
- 9.2 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung im Auftrag des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers werden jeweils 59,50 Euro brutto (50,00 Euro netto) berechnet.
- 9.3 Wenn eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen.

10. Kündigung des Netzanschlussvertrags wegen Inaktivität

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn er ein Jahr lang ungenutzt geblieben ist.

11. Stilllegung

Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile auf eigene Kosten zu demontieren.

12. Umsatzsteuer und pauschalisierter Schadensersatz

- 12.1 In den Bruttobeträgen sind 19% Umsatzsteuer enthalten.

12.2 Bei den mit Sternchen gekennzeichneten Beträgen handelt es sich um Schadensersatzpauschalen. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Dem Anschlussnehmer und dem Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

13. Schlichtungsstelle Energie e.V.

Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Energie e. V. zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz teilzunehmen. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn der Netzbetreiber der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelleenergie.de, Internet: www.schlichtungsstelleenergie.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.



**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)**

1. Herstellung des Hausanschlusses

- 1.1 Für die Herstellung von Netzanschlüssen mit einer Länge von bis zu 15 Metern Länge auf privatem Grund und einem Durchfluss von bis zu 15 Kubikmetern pro Stunde werden pauschal 2.996,00 Euro brutto (2.800,00 Euro netto) berechnet; 2.054,40 Euro brutto (1.920,00 Euro netto), wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt.
- 1.2 Für größere Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Dasselbe gilt für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen.
- 1.3 Treten unvorhergesehene Erschwernisse auf, insbesondere Bodenfrost, entsorgungspflichtiger Bodenaushub und Hindernisse auf der vorgesehenen Leitungstrasse, wird der Mehraufwand zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 1.4 Es wird ein Baukostenzuschuss in Höhe von 49,22 Euro brutto (46,00 Euro netto) pro angebrochenem Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes berechnet.
- 1.5 Wenn der Anschlussnehmer den Tiefbau auf privatem Grund in Eigenleistung erbringt, ist er Baustellenbetreiber und hat die anerkannten Regeln der Technik und die Vorgaben des Netzbetreibers zu beachten. Er stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter aufgrund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.
- 1.6 Jedes Gebäude, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 2.1 Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden pauschal 97,37 Euro brutto (91,00 Euro netto) berechnet.

2.2 Der Netzbetreiber kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis zur vollständigen Bezahlung der Herstellungs- und Inbetriebsetzungskosten verweigern.

3. Änderung

3.1 Die Änderung des Netzanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

3.2 Soweit für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4 Ziffer 2, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen sind, werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

4. Oberflächen

4.1 Die Wiederherstellung der Oberflächen nach Herstellung und Änderung des Hausanschlusses obliegt dem Anschlussnehmer.

4.2 Werden die Oberflächen über den bestehenden Leitungen und Anlagenteilen bebaut, versiegelt oder bepflanzt, hat der Anschlussnehmer die Bebauung, Versiegelung oder Bepflanzung auf seine Kosten zu beseitigen, soweit es erforderlich ist, um notwendige Arbeiten an den Leitungen und Anlagenteilen zu ermöglichen.

5. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die die technischen Mindestanforderungen des DVGW-Regelwerks.

6. Abweichender Grundstückseigentümer

6.1 Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, steht der Hausanschlussvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Wasserversorgungsunternehmen die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen vorliegt.

6.2 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich so, dass der Hausanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, trägt der Anschlussnehmer die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung; insbesondere, wenn der Dritte die Verlegung des Hausanschlusses auf Kosten des Wasserversorgungsunternehmens fordert.

7. Zahlung

- 7.1 Falls keine positive Bonitätsauskunft vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kosten der Herstellung und Veränderung im Voraus zu berechnen.
- 7.2 Für eine Mahnung wird eine Pauschale von 2,70* Euro fällig.
- 7.3 Kosten für Rücklastschriften sind dem Netzbetreiber zu erstatten.

8. Anfahrt

Wenn der Netzbetreiber zu einem vereinbarten oder berechtigterweise von ihm bestimmten Termin keinen Zutritt zu der Anlage oder der Messeinrichtung erhält, wird eine Anfahrtspauschale von 50,00* Euro fällig.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 9.1 Für die Unterbrechung gemäß § 33 AVBWasserV wird eine Pauschale von 100,00* Euro fällig.
- 9.2 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung im Auftrag des Kunden oder Anschlussnehmers werden jeweils 53,50 Euro brutto (50,00 Euro netto) berechnet.

10. Kündigung des Netzanschlussvertrags wegen Inaktivität

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wenn er ein Jahr lang ungenutzt geblieben ist.

11. Stilllegung

Nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss stillzulegen und die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile auf eigene Kosten zu demontieren.

12. Umsatzsteuer und pauschalisierter Schadensersatz

- 12.1 In den Bruttobeträgen sind 7% Umsatzsteuer enthalten.
- 12.2 Bei den mit Sternchen gekennzeichneten Beträgen handelt es sich um Schadensersatzpauschalen. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Dem Kunden und dem



Anschlussnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

13. Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

- 13.1 Hinsichtlich der Wasserversorgung bietet die Stadtwerke Hilden GmbH Verbrauchern freiwillig die Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. an. Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Hilden GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: 07851 79579 40, Telefax: 07851 79579 41, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Internet: www.verbraucher-schlichter.de.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.